

## Ist das Aussetzen von Tieren strafbar?

Gerade in den Sommermonaten liest man immer wieder von ausgesetzten Tieren. Ein Tier auszusetzen bedeutet, es aus seinem geschützten Umfeld an einen Ort zu bringen, an dem sein Wohlergehen erheblich gefährdet ist. Damit begeht der Täter oder die Täterin zumindest eventualvorsätzlich eine Tierquälerei.



Das Aussetzen von Tieren ist gestützt auf das Schweizer Tierschutzgesetz verboten und erfüllt den Tatbestand der Tierquälerei. Ein Tier auszusetzen bedeutet, es in der Absicht, sich seiner zu entledigen, aus seinem geschützten Umfeld an einen anderen Ort zu bringen und dort sich selbst zu überlassen. Damit nimmt der Täter in Kauf, dass dem Tier in der fremden Umgebung etwas zustossen könnte.

Wer aber beispielsweise einen Hund versehentlich auf einem Autobahnrastplatz vergisst, ihn dann aber wieder holt, erfüllt den Tatbestand des Aussetzens nicht, weil er nicht in Entledigungsabsicht gehandelt hat. Kehren die Halterinnen oder Halter jedoch nicht zurück, weil sie im Nachhinein beschliessen, den Hund auf dem Rastplatz zurückzulassen, machen sie sich strafbar. Täter kann jede Person sein, in deren Obhut sich ein Tier befindet, neben dem Halter also beispielsweise auch eine Tiersitterin oder eine andere Aufsichtsperson.

**Strafbar, auch wenn dem Tier nichts zustösst**

Inbesondere in den Sommermonaten liest man immer wieder von ausgesetzten Tieren. Deren Halter möchten verreisen, sind aber nicht bereit, ihre Tiere in einer Tierpension unterzubringen oder haben sich erst zu spät bemüht und keinen entsprechenden Ferienplatz mehr gefunden. Deshalb überlassen sie ihre Tiere sich selbst.

Das Aussetzen von Tieren kann in verschiedenen Formen geschehen, so beispielsweise durch das Anbinden eines Hundes an einem Baum, das Freilassen eines Hamsters, das Ausleeren von Fischen in einen Teich, das permanente Aussperren einer Katze oder das Platzieren von Tieren am Wegesrand. All dies ist ebenso verboten wie das Zurücklassen von Tieren in einer verlassenen Wohnung oder einem verlassenen Büro. Entscheidend für die Strafbarkeit ist bei allen Varianten, dass das Tier aus einer sicheren Lage in eine gefährliche Situation gebracht wird, die sein Wohlergehen gefährden kann. Dass dem Tier tatsächlich etwas zustösst, ist hingegen nicht erforderlich. Es ist somit bereits strafbar, das Tier vor einem Tierheim auszusetzen in der Hoffnung, dass es dort gefunden und in Obhut genommen wird.

Wer ein Tier findet, sollte dies unbedingt bei der kantonalen Meldestelle für Findeltiere melden, auch wenn er den Eindruck hat, es sei ausgesetzt worden. Schliesslich ist es auch möglich, dass es seinem Halter oder seiner Halterin gestohlen und dann zurückgelassen wurde.

**Stiftung für das Tier im Recht (TIR) – Rat von den Experten:** Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht? Kontaktieren Sie uns unter [info@tierimrecht.org](mailto:info@tierimrecht.org) oder unter der Telefonnummer 043 443 06 43. Weitere Informationen finden Sie unter [www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org).



*Christine Künzli, MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin Stiftung für das Tier im Recht (TIR)*